



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 10

Oktober 2025

Zweckentfremdungsverbot zur Mobilisierung von Wohnraum?

Mietgesuche

2-Zimmer-Wohnungen

2-Zimmer-Wohnung

gerne Einlieger m. sep. Eingang, Terrasse, ca. 50 m², Du., Abstellraum/Keller, Stellplatz. WM bis 650,- €, ab 1.7. von Einzelperson, zu mieten

Brauchen wir neue Instrumente, wenn es darum geht, bestehende Leerstandsflächen für Wohnungssuchende zu attraktiven Konditionen verfügbar zu machen? Der Österreichische Gemeindebund geht dazu einem Modell aus Deutschland auf den Grund. **Seiten 4-5**

Ressourcen für Kinderbetreuung

Ein neuers Schuljahr bringt auch ein neues Kindergartenjahr mit sich. Dazu stehen in der Steiermark mehr Plätze zur Verfügung als jemals zuvor. Dennoch muss das Angebot bedarfsorientiert ausgebaut werden. Dazu sind auch Angebote in Betrieben mehr als hilfreich.

Bericht auf Seiten 6-7

Sozialhilfe steht vor der Reform

Im September legte die Landesregierung Steiermark ihre mit Spannung erwartete Reform der Sozialunterstützung vor. Für unsere steirischen Gemeinden ist diese Reform nicht unerheblich, müssen die Kommunen doch bekanntlich 40 Prozent der Kosten tragen.

Bericht auf Seite 9

Aktuelles vom Gemeindebund Steiermark



Videoüberwachung soll künftig in allen Gemeinden leichter möglich werden. Aber welche Voraussetzungen sind dafür genau zu erfüllen und welche Regelungen müssen unbedingt beachtet werden? Der Gemeindebund Steiermark klärt auf.

Seiten 11 bis 13

Aktuelle Weiterbildungsangebote unserer Gemeindeakademie

Für die nachfolgenden (Online-)Seminare im Oktober 2025 bestehen noch freie Plätze:

- ▶ VRV 2015: Herausforderung Voranschlagserstellung - Mittelfristige Haushaltsplanung, Projektfinanzierung und Budgetdisziplin, 01.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Sachverständige und Gutachten - Einholung und Verwertung von Befund und Gutachten im Verwaltungsverfahren, 13.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ Compliance-Kompass für Gemeinden - Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe & Beschaffung, 15.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Der Eigenbetrieb in der Gemeinde, 20.10.2025 von 09.00 bis 11.30 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), 21.10.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Voranschlag 2026, 21.10.2025 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ▶ Die Durchsetzung von Ansprüchen im Exekutionsverfahren, 22.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Einsteigerseminar: Die Steiermärkische Gemeindeordnung - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung, 22.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Straßen und Wege - Öffentliche und private Verkehrsflächen in der Gemeinde und ihre rechtliche Einordnung, 23.10.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ Meldewesen, Abgabenrecht und Tourismus-Statistik im Bereich touristischer Gästenächtigungen - bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Homesharing, 23.10.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Prüfungsausschuss - Einführung, 29.10.2025 von 16.30 bis 20.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Allergeninformations-VO: 10 Jahre in Kraft - aber noch keine Ahnung von der Umsetzung - Was wurde umgesetzt? Was klappt noch nicht? Wissenslücken auffüllen!, 30.10.2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindegewerbeverband.steiermark.at zur Verfügung.

Sollten Sie Wünsche oder Anregungen inhaltlicher oder organisatorischer Natur haben, nehmen wir auch diese gerne entgegen. Wir sind immer bemüht, unser Angebot für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN zu verbessern und weiterzuentwickeln.



Videoüberwachung auf dem Grundsätze und Bedingungen

Die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Installation einer Videoüberwachung kurz und kompakt zusammengefasst für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN.

1. Vorüberlegungen und Zulässigkeit:

Eine Bildaufnahme und damit auch eine Videoüberwachung ist dann zulässig, wenn

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
- die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder
- im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen (jenes, der Bildaufnahmen durchführt) oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Für Gemeinden, die an bestimmten Orten Videoüberwachungen durchführen möchten, ist vor allem der letzte Punkt („überwiegende berechnete Interessen“) von Bedeutung und es ist bei der Frage des überwiegenden berechtigten Interesses bzw. der Zulässigkeit eine Interessensabwägung vorzunehmen. Zudem muss die Videoüberwachung für den Zweck, den sie verfolgt (etwa Schutz

des Eigentums), wesentlich sein und darf nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Darüber hinaus ist die Videoüberwachung nur dann zulässig, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Weiters ist eine Videoüberwachung nur dann zulässig, wenn Rechtsverletzungen bereits stattgefunden haben oder sie aufgrund eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist.

Zudem müssen Gemeinden sicherstellen, dass der Grund ihrem Hausrecht unterliegt. Danach richtet sich auch, wer die Videoüberwachung betreiben darf. Das Einbeziehen von öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehsteig oder Straße) ist nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck der Videoüberwachung sonst nicht erfüllt werden könnte.

2. Erste Schritte - DSFA:

Eine Meldepflicht an die Datenschutzbehörde einer derartigen Videoüberwachungsanlage besteht nicht. Bei einer Videoüberwachung ist vor der Inbetriebnahme des Systems allerdings zu prüfen, ob dafür eine Datenschutz-Folgenabschätzung (kurz: DSFA) notwendig ist. Bei der DSFA



Adobe Stock

wird mittels einer Risikoanalyse die Datenanwendung (Videoüberwachung) im Voraus genau untersucht und bewertet. Besonders wichtig ist die genaue Dokumentation der Risikoanalyse.

Zur Umsetzung einer DSFA gibt es keine genauen Formvorschriften. Jedemfalls enthalten sein sollten allerdings folgende Punkte:

a. Zweck der Datenverarbeitung und systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge sowie, wenn

die Berechtigung über berechnete Interessen erfolgt, wären auch diese anzuführen.

b. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge.

c. Besteht eine Gefahr bzw. bestehen Risiken der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen? (Bilder werden aufgezeichnet, die veröffentlicht werden könnten, Nachvollziehbarkeit des Auf-

Bauhof? Die wichtigsten im kompakten Überblick

enthaltensortes einer Person etc.)

d. Welche **Sicherheitsmaßnahmen** wurden getroffen, um die Gefahr bzw. die Risiken abzuwenden bzw. zu bewältigen? Beispielhaft etwa:

- Eingrenzung des Blickwinkels/Winkels der Aufnahme

- Vorsorge, dass die aufgenommenen Daten nur angesehen werden dürfen, wenn etwas passiert ist und sonst nicht angesehen werden, sowie **Löschung nach 72 Stunden** des Starts der Aufnahme. Es gilt: **Kein Vorfall = kein Zugriff auf die Daten/Aufzeichnungen.**

e. Schluss ziehen: Welche **Risiken verbleiben** trotz der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen? Wird das Risiko sehr gering eingeschätzt, dann bedarf es keiner zusätzlichen vorherigen Konsultation der Datenschutzbehörde gemäß Art. 36 DSGVO.

f. Unbedingt alles **schriftlich dokumentieren.**

3. Zeitliche und örtliche Begrenztheit:

Die Videoüberwachung darf **nur im zeitlichen und örtlichen unbedingt erforderlichen Ausmaß** erfolgen, sofern sich gelindere Mittel als unzureichend erweisen würden (z.B. Sperrsysteme, Sicherungssysteme). Es ist

darauf zu achten, dass das Einbeziehen von öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehsteig oder Straße) nur dann zulässig ist, wenn der Schutzzweck der Videoüberwachung sonst nicht erfüllt werden könnte.

4. Kennzeichnungs-, Informations- und Protokollierungspflicht:

Neben einer DSFA braucht es auf jedenfall eine **klare Kennzeichnung**. Die Kennzeichen müssen so angebracht werden, dass sie gelesen werden können, bevor man gefilmt wird.

5. Auswertung und Löschung der Aufnahmen:

Eine Auswertung der Aufnahmen soll **nur im Anlassfall** erfolgen (z.B. um festzustellen, wer eine Beschädigung durchgeführt hat) und weiters müssen die Aufnahmen in regelmäßigen Abständen überschrieben bzw. gelöscht werden. Für Anzeigen können die Bilder im Anlassfall verwendet werden. Eine Speicherdauer von bis zu **72 Stunden** wird von der Datenschutzbehörde als zulässig erachtet. Jede Auswertung der Bilder ist zu **protokollieren**. Die Anzahl an Personen, welche die Aufnahmen einsehen dürfen, sollte so gering wie möglich gehalten werden.

6. Verarbeitungsverzeichnis:

Die Ein- bzw. Durchführung der Videoüber-

wachung ist sodann als weitere Maßnahme **im Verarbeitungsverzeichnis zu vermerken.**

7. Mitarbeiter:

Sofern Mitarbeiter von der Videoüberwachung erfasst sind, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. eine Einzelvereinbarung mit den betroffenen Mitarbeitern abzuschließen.

Zusammenfassend:

Im Datenschutzrecht gilt immer der **Richtsatz des gelindesten Mittels**. Das bedeutet, eine Installation ist nur dann zu rechtfertigen, soweit kein gelinderes Mittel ausreicht, um gegen Beschädigungen, Vandalismus oder Einbrüche

vorzugehen. Sollten sich Gemeinden für eine Videoüberwachung entscheiden, müssen diese sicherstellen, dass sie die **notwendige Datenschutzfolgenabschätzung** vornehmen und den umfassenden **Kennzeichnungs-, Informations-, und Protokollierungspflichten** nachkommen. Überdies sind die **Begrenzung und Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten** und die Aufnahme in das Verarbeitungsverzeichnis erforderlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Experten des Gemeindebundes Steiermark unter +43 316 822079 bzw. post@gemeindebund.steiermark.at jederzeit zur Verfügung.

Adobe Stock

